

RS Vwgh 1995/1/31 95/05/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO OÖ 1976 §68;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Einer bloßen Spezifizierung der Tatumstände nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist steht§ 31 Abs 1 VStG nicht entgegen. Wesentlich ist allein, daß sich die rechtzeitig vorgenommene Verfolgungshandlung auf alle der Bestrafung zugrundegelegten Sachverhaltsmomente bezogen hat (Hinweis E 29.4.1975, 2182/74, VwSlg 8819 A/1975; hier wurde das Objekt, wegen dessen konsensloser Errichtung der Beschuldigt erkannt wurde, schon im erstinstanzlichen Bescheid unverwechselbar beschrieben; daran hat sich durch die Anführung der Nummer des Grundstückes, in welches das Bauwerk auch noch hineinragt, nichts geändert).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050008.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>